

Satzung der Stadt Rheinbach

vom __.__.____

**über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rheinbach über die
förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Hochschulviertel“ in Rheinbach
vom 22.05.1995 in der Fassung der ersten Änderung vom 05.10.1995 und der Satzung der Stadt
Rheinbach über die förmliche Festlegung weiteren Grundbesitzes als städtebaulicher
Entwicklungsbereich zur Erweiterung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Rheinbach-
Hochschulviertel vom 10.02.1998**

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) m. W. v. 29.07.2017 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsgebietes

(1) Die städtebauliche Entwicklung „Hochschulviertel“ in Rheinbach ist nunmehr im Sinne von § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vollständig abgeschlossen.

(2) Die Satzung der Stadt Rheinbach über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Hochschulviertel“ vom 22.05.1995 in der Fassung der ersten Änderung vom 05.10.1995 und die Satzung der Stadt Rheinbach über die förmliche Festlegung weiteren Grundbesitzes als städtebaulicher Entwicklungsbereich zur Erweiterung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Rheinbach-Hochschulviertel vom 10.02.1998 wird aufgehoben.

(3) Von der Aufhebung sind folgende ehemaligen Grundstücke betroffen:

Gemarkung Rheinbach,

Flur 4, Flurstücks-Nr. 758, 759, 760;

Flur 5, Flurstücks-Nr. 85 (davon eine Teilfläche von ca. 675 m²), 332, 233, 236, 237, 240;

Flur 7, Flurstücks-Nr. 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 78, 79, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 151 (davon eine Teilfläche von ca. 15.36 m²);

Flur 25, Flurstücks-Nr. 46, 249 (davon eine Teilfläche von ca. 1718 m²);

Flur 35, Flurstücks-Nr. 18, 20, 22, 23, 24, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 73, 74, 75 (davon eine Teilfläche von ca. 6410 m²), 76, 77;

Flur 36, Flurstücks-Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24.

Die Lage der von dieser Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke ist aus der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte (ohne Maßstab) mit Begrenzung des Entwicklungsbereiches ersichtlich.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Rheinbach tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird damit nach § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den

Stefan Raetz
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Übersichtskarte mit Begrenzung des Entwicklungsbereiches